

schiedene Beobachter tätig waren und daß eine individuelle Charakteristik der Beobachter fehlt. Die Resultate ergeben — übereinstimmend mit den vom Referenten früher angestellten Versuchen, einen Nachteil der Kombinationen nahestehender Farben. Am wohlgefälligsten aber erschien in den meisten Reihen nicht die Komplementärfarbe, sondern eine dieser nahestehende. Inwieweit diese Abweichung von Nebenumständen (z. B. der absoluten Gefälligkeit der Kombinationsfarbe) herrührt, ist nicht leicht festzustellen.

Die große Vervollkommnung der experimentellen Hilfsmittel veranlaßt uns, weiteren Versuchsreihen aus dem Toronto-Laboratorium mit guten Erwartungen entgegenzusehen. Zu wünschen wäre aber dabei, daß dem im engeren Sinne psychologischen Teile der Methodik größere Aufmerksamkeit geschenkt würde.

J. COHN (Freiburg i. B.)

J. J. VAN BIERVLIET. *L'homme droit et l'homme gauche. Les ambidextres.* *Rev. philos.* 52 (10), 408—427. 1901.

Die Arbeit schließt sich an frühere Untersuchungen desselben V. über Asymmetrie (*Bullet. de l'acad. royale du Belgique*, 3. Ser., 34, 326—367 (1897), — vgl. *Zeitschr. f. Psychol.* 21, 391—392; — und *Rev. Philos.* 47, 113—148, 276—296, 371—389 (1899), — vgl. *Zeitschr. f. Psychol.* 22, 309), nunmehr in dem Bande „*Etudes de psychologie*“, Paris, Alcan 1901, gesammelt, an.

§ 1 enthält einige anthropometrische Bestimmungen an symmetrischen (gleichseitigen) Individuen. Es folgt (§ 2) eine Prüfung der Leistungsfähigkeit der links- und rechtsgelegenen Sinnesorgane. Für den Gesichtssinn verhält sich die Sehschärfe des linken zu der des rechten Auge wie 10 : 9,1, woraus sich ergibt, daß anthropometrisch Gleichseitige zu den sensorieell Linkseitigen gezählt werden müssen. Ebenso ergibt die ästhesiometrische Untersuchung eine größere Unterscheidungsfähigkeit des linken, im Vergleich zu der des rechten Armes. Erstere verhält sich zur letzteren wie 10 : 9,02. Analoge Versuche an Linkseitigen ergaben das Verhältnis 10 : 9,08. Desgleichen ergab sich für Hebungsversuche das Verhältnis 10 : 9,0 für die Unterscheidungsfähigkeit, wenn die Gewichte einmal mit dem linken und ein andermal mit dem rechten Arme gehoben wurden.

§ 3 bringt schließlich in angeblichem Gegensatz zu diesen Ausführungen eine Prüfung der „psychischen“ Funktionen, d. i. nach B. des Gesichts- und Gehörsgedächtnisses. Eine wirkliche Gegensätzlichkeit kann aber Ref. darin nicht finden, denn, gesetzt den Fall, daß B. die oben berührten Verschiedenheiten der Ergebnisse für links und rechts gelegene Sinnesorgane deswegen als Ausdruck von außerpsychischen Faktoren betrachtet, weil, wenn die Unterscheidungsfähigkeit für die linkseitigen Reize geringer ist als die für rechtsseitige, der Grund dafür in den terminalen Apparaten gesucht werden müßte, so konnte für das Gedächtnis das nämliche gelten, um so mehr, wenn es sich herausgestellt hat, daß die untersuchten Versuchspersonen das durch das linke Auge (bzw. Ohr) Gesehene (bzw. Gehörte) viel besser behielten als das durch das rechte Auge (bzw. Ohr) Wahrgenommene.

BENUSSI (Graz).